



STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN

5230 Mattighofen • Stadtplatz 1 • Telefon +43/7742/2255-0 • DVR: 0059871
office@mattighofen.at • www.mattighofen.at

Az: C003/41 u.163/3-2017, Bu

VERORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 07.Dezember 2017 wird in Verbindung mit § 6 Abs 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl Nr 104/2014 und des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 idF BGBl I Nr 144/2017, erlassen:

FEUERWEHR-GEBÜHRENORDNUNG

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmateriale, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und
2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).

(5) Abs 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (§ 6 Abs 4 Oö FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen.

Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

- (2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.
- (4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.
- (5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.
- (7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).
- (8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.
- (9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.
- (10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

- (1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.
- (2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7 Entstehen des Abgabenanspruchs

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.
- (2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.
- (3) Vor Erlassung eines Bescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8 Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuer-pflicht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 01.Dezember 2016 außer Kraft.

Mattighofen, den 07. Dezember 2017

Der Bürgermeister:

Friedrich Schwarzenhofer, e.h.

Anlage

Verteiler:

1. Finanzabteilung
2. Kommando der FF Mattighofen, Herrn ABI Martin Greil
3. VB I F.X. Unger z.K.
4. Apl.C003/41 u 163/3-2017

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz- erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

¹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

Anmerkungen:

- zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 4 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ²
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ³
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

² Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

³ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1). Davon sind Tauchpumpen jedoch ausgenommen.
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁴
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orosperator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	Füllen einer Pressluftflasche	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁵
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00

⁴ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

⁵ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁶
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1</u> : Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2</u> : Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3</u> : Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁷
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

⁶ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

⁷ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁸
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁹
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁰
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falldruckbehälter 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falldruckbehälter 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00

⁸ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

⁹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹⁰ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		bis 30 min.	Pauschal- gebühr
12.01	Wohnungsöffnung		65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	
14.02	Pölmateriale zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atmungschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Anmerkung zu Tarif D: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.¹¹

¹¹ Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Anmerkung zu Tarif E: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.¹²

¹² Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.